

Art 18 (Sicherstellung)

Die RL verlangt in Art 7 vom Veranstalter und vom Vermittler, der Vertragspartei ist, den Nachweis, dass sie für den Fall von Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs die Rückerstattung der vom Konsumenten bereits bezahlten Beträge und seine Rückreise sichergestellt haben. Wie der Nachweis der Sicherstellung erfolgen muss, wird von der RL den Mitgliedstaaten überlassen.²⁸⁶

Das Gesetz legt in Art 18 Abs 1 den Grundsatz der Sicherstellungspflicht von Veranstalter und Vermittler, die Vertragspartei sind, fest. Sicherzustellen für den Fall von Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs ist einerseits die Rückerstattung der Beträge, die der Konsument bereits bezahlt hat, und andererseits die Rückreise des Konsumenten.

Abs 2 sieht vor, dass die Sicherstellung - beispielsweise die Bürgschaft, Hinterlegung oder Versicherung - dem Konsumenten nachzuweisen ist, der es verlangt. Wird seinem Wunsch nicht entsprochen, so kann er vom Vertrag zurücktreten, muss dies aber nach Abs 3 dem Veranstalter oder dem Vermittler vor dem Abreisetermin mitteilen, und zwar schriftlich.²⁸⁷

Art 19 (Zwingendes Recht)

Aus Gründen der Rechtssicherheit hält Art 19 ausdrücklich fest, dass die Bestimmungen des Gesetzes relativ zwingendes Recht sind.

Art 20 (Schlussbestimmung)

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den EWR in Kraft.

14. Bilanz

Es besteht ein aktueller Bedarf nach Konsumentenschutz. Diesen Schutz kann man auf verschiedenen Wegen zu erreichen oder doch zu verbessern versuchen, wobei am wichtigsten die gesetzlichen Massnahmen sind.

Bei der Betrachtung der Rechtslage ist eine Zweiteilung vorzunehmen in die Situation vor, und die Situation nach Inkrafttreten des EWRV:

Vor Inkrafttreten des EWRV war und ist der Konsument in Liechtenstein nur spärlich, nicht aber unbedingt unzulänglich, geschützt. Es standen und stehen nämlich v.a. die Rechtsbehelfe des ABGB (Anfechtung eines Rechtsgeschäfts wegen Willensmängeln, Übervorteilung, Sittenwidrigkeit) und der Grundsatz von Treu und Glauben (Art 2 SR bzw. Art 2 PGR) zur Verfügung, von dem gegebenenfalls ausgiebig Gebrauch gemacht wurde.

Eine Unzulänglichkeit ergibt sich einerseits aus dem Fehlen von Regelungen, wie einem Schutz bei Haustürgeschäften, einer gesetzlichen Preisauszeichnungspflicht oder einer gesetzlichen Regelung von AGB; andererseits scheint mir v.a. der Schutz des Versicherungsnehmers unzulänglich zu sein.

²⁸⁶ Zusatzbotschaft II, 254.

²⁸⁷ Zusatzbotschaft II, 254.